

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 27. Mai 2024**

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom  
23.05.2024 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Durchfüh-  
rung  
des Bauvorhabens „Baumpflanzungsoffensive Neustadtviertel Teil 2  
(Blumauerstraße, Bürgerstraße, Lustenauer Straße)“**

(Übertragungsverordnung BPO Neustadt 2)

Nach § 46 Abs. 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz (StL 1992), LGBl Nr. 7/1992 in der geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1 Übertragung der Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Ziffer 10 StL 1992 wird betreffend die Durchführung des Bauvorhabens „Baumpflanzungsoffensive Neustadtviertel Teil 2 (Blumauerstraße, Bürgerstraße, Lustenauer Straße)“ über die Bauvorhaben-Übertragungsverordnung 2022 (ABl. Nr. 3/2022) hinausgehend dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.
- (2) Von der Zuständigkeitsübertragung umfasst sind sämtliche in diesem Kontext zu fassenden Beschlüsse, in denen kein besonderes Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.

**§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Klaus Luger eh.

Bürgermeister

Magistrat der  
Landeshauptstadt Linz  
Hauptstraße 1-5  
4041 Linz

sgs@mag.linz.at  
+43 732 7070 4206

linz.at